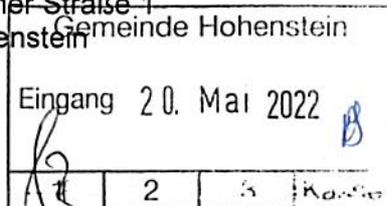




Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK FD III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein



Kommunal- und Finanzaufsicht

Sachbearbeiterin: Keiper, Ann-Kathrin

Raum : 3.503 (Eingang 1)

Telefon : (06124) 510 - 461

Telefax : (06124) 510 - 18461

E-Mail : ann-kathrin.keiper@rheingau-taunus.de

Servicezeiten Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz.

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72-901-10/06

Datum: 17. Mai 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Hohenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein am 7. Dezember 2021 für das Haushaltsjahr 2022 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3, 1. Alternative Hess. Gemeindeordnung (HGO) hiermit abgelehnt.

Begründung:

Die Vorlage zur Genehmigung der von der Gemeindevertretung Hohenstein beschlossenen Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte gemäß § 97 Abs. 3 HGO am 10. Dezember 2021. Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung, da sie genehmigungspflichtige Teile nach § 97a HGO enthält.

Eine erste Überprüfung ergab, dass weitere Unterlagen zur Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes benötigt wurden. Diese wurden mit Schreiben vom 4. Januar 2022 bei der Gemeinde Hohenstein angefordert. Damit wurde die 3-Monats-Frist nach § 143 Abs. 1 Satz 3 HGO gehemmt.

Im weiteren Prüfungsverlauf stellte sich heraus, dass die Ansätze für die Abschreibungen in der mittelfristigen Finanzplanung, insbesondere in den Jahren 2022 bis 2025, im Mittel rd. 567 T € betragen. Diese Planwerte weichen extrem von dem Planwert aus dem Jahr 2021 mit rd. 1.465 T € ab und liegen durchschnittlich rd. 60 % unter dem Wert aus 2021 und den Jahren zuvor. Ein derartig radikaler Werteverlust kann nicht nachvollzogen werden und stellt einen atypischen linearen Abschreibungsverlauf dar.

Um den Sachverhalt aufzuklären, wurden Sie um Erläuterung gebeten, wie es zu derartig reduzierten Abweichungswerten in den kommenden Jahren kommt bzw. durch welche Anlagenobjekte diese Reduzierungen hervorgerufen werden.

Eine Darstellung der Anlagenwerte und deren Werteverlauf konnte von Ihnen nicht vorgelegt werden.

1 / 2

Im Rahmen einer Videokonferenz am 5. April 2022, an dem Frau Pendelin, Frau Dilken und Frau Keiper für die Aufsichtsbehörde, sowie Herr Bürgermeister Bauer und Frau Schwing für die Gemeinde Hohenstein teilnahmen, wurde der Sachverhalt und die Problemstellung erneut erörtert.

Seitens der Gemeinde Hohenstein wurde mitgeteilt, dass die Abschreibungswerte über eine Schnittstelle aus der Anlagenbuchhaltung über einen automatischen Lauf in die Haushaltsplanung eingespielt würden und deshalb nicht kontrolliert werden könnten. Es gäbe hierbei keine Möglichkeit eine dezidierte Aufstellung der einzelnen Abschreibungswerte zu erhalten.

In einem weiteren Gespräch am 3. Mai 2022 zwischen Frau Pendelin, Frau Dilken und Frau Keiper sowie Herrn Bürgermeister Bauer konnten bestehende Zweifel an den Abschreibungswerten nicht ausgeräumt werden. Bezüglich der Haushaltsplanung kamen im Hinblick auf die verlässliche Ermittlung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten weitere Zweifel auf.

Ungeachtet derartiger eventuell vorliegender technischer Probleme des Finanzprogramms ist aufgrund der vorgetragenen Aspekte fraglich, ob die Gemeinde Hohenstein bei ihrer Haushaltsplanung und -durchführung die gesetzlich vorgegebenen Haushalts- und Planungsgrundsätze der HGO sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einhält.

Nach § 95 Abs. 2 HGO soll sichergestellt werden, dass sich die gesamte Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergibt (Grundsatz der Vollständigkeit). Bewusstes bzw. fahrlässiges Weglassen oder Verschweigen von Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen widerspricht zudem auch dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit und kann dazu führen, dass auch der Grundsatz des Haushaltsausgleichs gefährdet wird.

Aufgrund des weiterhin ungeklärten Sachverhaltes in vorgenanntem Zusammenhang kann daher zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Entscheidung über die Genehmigung getroffen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Hohenstein in vorgelegter Form kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Pendelin)

